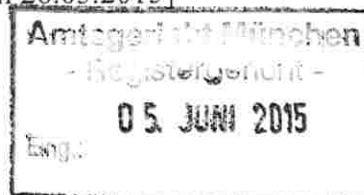


Satzung vom Aufklärungsprojekt München e.V.

[Fassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2015]



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aufklärungsprojekt München e.V.“
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. ²Der Verein möchte vor allem im schulischen Umfeld das Bewusstsein von vielfältigen Lebensweisen (lesbisch, schwul, bisexuell, trans* etc.) schaffen, die Toleranz und Akzeptanz von diesen fördern und darüber aufklären. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärungsarbeit in Schulen und Jugendzentren sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften.
- (2) ¹Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. ²Er arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Die Zahlung einer pauschalen, angemessenen Aufwandsentschädigung an Referent_innen im Rahmen von Schulbesuchen, sowie von Fort- und Weiterbildungen ist möglich.
- (3) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Der Vorstand ist zur sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (4) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Jugendzentrum „diversity München e.V.“ zu. ²Das Jugendzentrum „diversity München e.V.“ hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Aufklärungsprojekts München e.V. können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(4) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins begangen hat. ²Hierüber entscheidet der Vorstand.

(5) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ²Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von einem Monat in Textform erklären.

(6) ¹Dem Verein können auch Fördermitglieder beitreten. ²Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. ³Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. ⁴Über ihre Aufnahme, sowie die Höhe ihrer Beiträge entscheidet der Vorstand. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. ⁵Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer_innen
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) ¹In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. ²Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. ³Jedes anwesende Mitglied kann neben dem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

(5) ¹Soweit keine spezielle Regelung getroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 20% der Mitglieder ist es möglich, binnen einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

(7) ¹Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(8) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. ²Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Gewählt werden können nur Mitglieder. ⁵Die Wahl erfolgt geheim. ⁶Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie ein Zustimmungsquorum von mindestens 50% erhält. ⁷Blockwahlen sind zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

(3) Jeweils zwei Vorstände sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.

(4) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes beschlussfähig. ³Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

(5) ¹Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Bis zu zwei Vorstandsmitglieder können in die Geschäftsführung gewählt werden.

§ 8 Geschäftsführung

(1) ¹Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins bis zu zwei Geschäftsführer_innen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. ²Die Geschäftsführung kann Teil des Vorstands sein.

(2) ¹Der_Die Geschäftsführer_in kann/können hauptamtlich tätig sein, die Bezahlung darf nur angemessen entsprechend § 3 Absatz 3 sein.

(3) ¹Der_Die Geschäftsführer_in ist jeweils gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einer_einem Geschäftsführer_in im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) ¹Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt. ²Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

§ 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung

(1) ¹Innerhalb des Vorstandes ist eine_r mit der Kassenführung zu betrauen. ²Sie/Er ist verpflichtet über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfer_innen, welche jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. ²Er ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich nach Wegfall des Vereinszweckes oder nach Beschluss von der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung auflösen.

(2) Das vorhandene Vermögen geht in den Besitz des Jugendzentrums „diversity München e.V.“ über, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.